



Satzung der EUROAVIA Stuttgart Studenteninitiative e.V.

13.06.2013

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein erhält den Namen „EUROAVIA Stuttgart Studenteninitiative“.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart. Dort erfolgt auch die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts.
3. Der Verein wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) geführt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Anregung, Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Studenten und Unternehmen sowie Studenten und Hochschulen. Dabei stehen die Gebiete Mobilität und Kommunikation im Vordergrund:
 - a. Durch Veranstaltungen wie Exkursionen, Fortbildungsseminare, Vorträge, Workshops, lokale und internationale Studententreffen, Kongresse und Symposien soll der Kontakt gefördert und Studenten auf ihre zukünftige Berufswelt vorbereitet werden.
 - b. Durch die Vermittlung von Praktikantenplätzen im In- und Ausland soll die Ausbildung der Studenten, ergänzend zum Studium, gefördert werden.
 - c. Durch Anregung, Förderung und Vertiefung von fachlichen, persönlichen und kulturellen Kontakten zwischen Teilnehmern von EUROAVIA Veranstaltungen in Europa und darüber hinaus sollen die internationale Kooperation und Völkerverständigung gefördert werden.
2. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, rassistischen oder konfessionellen Absichten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Alumni, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder müssen an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sein oder eine Doktorandenstelle besetzen. Ausnahmen hinsichtlich der Ausbildungsstätte und Ausbildungsform können vom Vorstand genehmigt werden.
 - b. Nur ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Alumni
 - a. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins werden bei Exmatrikulation oder Verlust des Doktorandenstatus zu Alumni. Wird eine Mitgliedschaft im Alumniprogramm von Seiten des Mitglieds nicht gewünscht, so kann der Aufnahme schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprochen werden. Dieser Widerspruch kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist jedoch erst ab Eingang des schriftlichen Widerrufs beim Vorstand gültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch §5 Abs. 2 Abschnitt c, d und e erhält das Mitglied keinen Alumnistatus.
 - b. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Alumniprogramm ist die zurückliegende ordentliche Mitgliedschaft während des Studiums oder der Promotion.
 - c. Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft bleibt der Alumnistatus davon unberührt.



4. Fördermitglieder
 - a. Fördermitglieder können alle natürlichen, voll geschäftsfähigen Personen, alle juristischen Personen und alle Personenvereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
 - b. Eine zurückliegende ordentliche Mitgliedschaft während des Studiums oder der Promotion ist nicht erforderlich.
 - c. Fördermitglieder können zeitgleich Alumni oder Ehrenmitglied sein.
5. Ehrenmitglieder
 - a. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Verein und seine Aufgaben mit besonderem Einsatz unterstützen, oder sich für Ziele, die der Verein vertritt, eingesetzt haben.
 - b. Voraussetzung ist, dass keine ordentliche Mitgliedschaft oder Alumnistatus besteht oder bestanden hat.
 - c. Auf Vorschlag des Vorstands werden diese von der Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung ernannt.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Der Beitritt als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.
 - b. Bei Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages muss der Vorstand die Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung unterrichten. Diese können mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Bewerbers beschließen. Der Bewerber hat das Recht sich in der Versammlung zu äußern.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit der Exmatrikulation oder mit Verlust des Doktorandenstatus; sie geht automatisch in eine Fördermitgliedschaft mit Alumnistatus über. Der Förderbeitrag entspricht in diesem Fall dem Mitgliedsbeitrag.
 - b. Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch einen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Semesters an der Universität Stuttgart, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, beendet werden. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.
 - c. Jegliche Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit und bei einer Personenvereinigung durch deren Auflösung.
 - d. Jegliche Mitgliedschaft kann durch fristgerechten Antrag durch den Vorstand auf der nächsten Versammlung durch erfolgreiche Abstimmung beendet werden. Die Versammlung kann den Ausschluss beschließen, falls mindestens einer der folgenden Fälle zutrifft:
 - i. Das Mitglied hat gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung wissentlich oder grob fahrlässig verstoßen.
 - ii. Das Mitglied hat dem Ruf bzw. den Interessen des Vereins wissentlich oder grob fahrlässig Schaden zugefügt.

Der fristgerechte Antrag muss hierbei vom Vorstand mit der Einladung zur Versammlung an alle Mitglieder ergehen. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung kann den Ausschluss durch Zweidrittelmehrheit beschließen. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben sich zu äußern. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- e. Falls ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied den vereinbarten Beitrag nicht fristgerecht bezahlt (vgl. §6 Abs. 3) wird es vom Vorstand schriftlich aufgefordert seiner Zahlung innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Aufforderung nachzukommen. Dieses Schreiben enthält außerdem die Androhung der Streichung aus dem entsprechenden Mitgliederverzeichnis. Die Streichung wird bei Nichtzahlen nach Ablauf der vierwöchigen Frist automatisch wirksam. Der Vorstand kann von der Streichung in begründeten Einzelfällen absehen.



- f. Der entsprechende Beschluss bei einem Ausschluss nach §5 Abs. 2 d und e wird an die vom Mitglied beim Verein hinterlegte Anschrift in Schriftform versandt. Sofern das Mitglied unbekannt verzogen ist, ist der Beschluss trotzdem gültig.
- g. Bei Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und auf Rückgabe von beweglichen Sachen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a. Alle Mitglieder haben das Recht, über die Aktivitäten des Vereins informiert zu werden.
 - b. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu allen Ämtern und Anträgen.
2. Pflichten
 - a. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu mehren.
 - b. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört die Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
 - c. Von allen ordentlichen Mitgliedern wird die aktive Mitarbeit im Verein gefordert.
 - d. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass dem Verwalter des Mitgliederverzeichnisses eine gültige Adresse vorliegt.
3. Mitgliedsbeiträge
 - a. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die reguläre Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag wird halbjährlich erhoben und ist jeweils bis zum 31. Mai beziehungsweise 30. November zu zahlen.
 - b. Von den Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestbeitrag entspricht dem regulären Beitrag der ordentlichen Mitglieder. Höhere Beiträge können individuell vereinbart werden. Der Beitrag wird halbjährlich erhoben und ist jeweils bis zum 31. Mai beziehungsweise 30. November zu zahlen.
 - c. Ehrenmitglieder und Alumni sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht gleichzeitig Fördermitglieder sind.

§7 Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - a. Jahreshauptversammlung
 - b. Mitgliederversammlung
 - c. Vorstand
 - d. Mitgliedersitzung
 - e. Mentorenkreis

§8 Jahreshauptversammlung

1. Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung
 - a. Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
 - b. Neuwahl des Vorstandes
 - c. Änderungen der Satzung bzw. der Geschäftsordnung
 - d. Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beratung über Anträge und sonstige Aufgaben



2. Formalitäten
 - a. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin durch den Vorstand. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die alle bisher vorliegenden Anträge enthält.
 - b. Sofern die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung nicht festgestellt werden kann, wird die Versammlung vertagt. Für die erneute Einladung reduziert sich die Einladungsfrist auf zwei Wochen.
 - c. Die Jahreshauptversammlung verhandelt in öffentlicher Sitzung. Sie kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen oder beschränken.
3. Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung
 - a. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 30% aller ordentlichen Mitglieder, welche nicht zuvor auf ihr Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung verzichtet haben. Der Verzicht muss spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch bedürfen Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung sowie Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertelmehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung eine Stimme. Nichtanwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Ablauf
 - a. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.
 - b. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung wählen die Mitglieder einen Protokollführer und einen oder mehrere Wahlleiter. Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben während der Jahreshauptversammlung passives Wahlrecht in Bezug auf den Protokollführer und Wahlleiter.
 - c. Beschlüsse sind im Protokoll mit Wortlaut niederzuschreiben.
 - d. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
 - e. Im Verlauf der Versammlung werden der Vorstandsbericht und der Kassenbericht über das letzte Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kassenprüfer entgegengenommen.
5. Vorstandswahl
 - a. Alle anwesenden ordentlichen Mitglieder können für Vorstandsposten kandidieren.
 - b. Jeder Bewerber hat die Möglichkeit sich vor der Wahl vorzustellen und Fragen der Mitglieder zu beantworten. Sofern mehrere Bewerber für einen Vorstandsposten zur Wahl stehen, findet die Vorstellung und Befragung unter Ausschluss der weiteren Kandidaten statt.
 - c. Die Wahl des jeweiligen Vorstandspostens findet als geheime Wahl statt.
 - d. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Wurde kein Kandidat gewählt, können Bewerber ihre Kandidatur zurückziehen. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung entsprechen den in §8.1 für die Jahreshauptversammlung Aufgeführten.
2. Bezüglich der Formalitäten gilt §8.2 entsprechend.
3. Die Bestimmung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend §8.3. Stehen keine Entscheidungen auf der Tagesordnung, für die eine Beschlussfähigkeit notwendig wäre, so ist eine Beschlussfähigkeit nach §8.3 Abs. a zur Durchführung der Mitgliederversammlung nicht notwendig. Für die Wahl des Protokollführers genügt in diesem Fall die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.



4. Der Vorstand kann bei Bedarf auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die in allen Punkten dem Charakter der Jahreshauptversammlung entspricht.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Vereins können gemeinsam den Kassenwart ermächtigen, über Konten des Vereins alleine zu verfügen. Dies bedarf einer Vollmacht in Schriftform, welche bis zum schriftlichen Widerruf durch ein Mitglied des Vorstands, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit, gültig ist. Nach §30 BGB kann der vorhergehende Kassenwart bis zur vollständigen Amtsübernahme durch den neuen Kassenwart für die Ausführung des Amtsgeschäfts durch alle neuen Vorstandsmitglieder gemeinsam bevollmächtigt werden. Diese Vollmacht ist in Schriftform zu verfassen.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung
 - b. Durchführung der gefassten Beschlüsse der Versammlung
 - c. Aufstellen eines Arbeitsplanes
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Führung von Büchern und der Kasse
 - f. Erledigung der laufenden Geschäfte
5. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Jede Arbeitsgruppe hat einen Verantwortlichen, der vom Vorstand ernannt und entlassen wird.
6. Der Vorstand kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treffen nach Bedarf zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
8. Aufgrund eines Antrages, der von mehr als der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder unterschrieben wurde, muss der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auch während einer Amtsperiode im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss in den Fällen §10 Abs. 7 und §10 Abs. 8 nicht einberufen werden, falls zum Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Antrages die Einladung für die nächste Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung bereits verschickt wurde. Stattdessen wird in der bereits angekündigten Versammlung der entsprechende Vorstandsposten neu besetzt. Dies gilt auch, wenn dieser Punkt auf der vorläufigen Tagesordnung nicht aufgeführt war.
10. Der Vorstand wird für den Zeitraum zwischen seiner Wahl und der nächsten regulären Jahreshauptversammlung gewählt.

§11 Mitgliedersitzung

1. Auf regelmäßigen Treffen werden geplante Veranstaltungen besprochen. Jedes Mitglied hat bei diesen Treffen die Möglichkeit, über die von ihm geleistete Vereinsarbeit zu berichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§12 Mentorenkreis

1. Der Mentorenkreis setzt sich aus Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und Alumni des Vereins zusammen. Mitglieder des Mentorenkreises werden durch den Vorstand ernannt und müssen in der Mitgliedersitzung bekannt gegeben werden.
2. Aufgabe des Mentorenkreises ist es, den Vorstand beratend zu unterstützen.
3. Auf Anfrage der Mitglieder des Mentorenkreises ist Ihnen halbjährlich vom Vorstand im Rahmen der Versammlungen Bericht über die aktuellen Aktivitäten des Vereins zu erstatten.



4. Die Mitgliedschaft im Mentorenkreis endet mit dem Ende der Ehren- oder Fördermitgliedschaft oder dem Verlust des Alumnistatus nach §5 Abs. 2. Durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand kann das Mitglied jederzeit aus dem Mentorenkreis zurücktreten, ohne dass sich sein Mitgliedsstatus ändert.

§13 Finanzen

1. Die Beiträge aller Mitglieder und alle Spenden gehen an den Verein.
2. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein haftet nicht für unautorisierte Handlungsweisen seiner Mitglieder.

§14 Geschäftsordnung

1. Die vorliegende Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt.

§15 Auflösung des Vereins

1. Das Verfahren zur Auflösung des Vereins regelt §8 Abs. 3b.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an EUROAVIA Braunschweig – Ludwig Prandtl e.V., Hermann-Blenk-Str. 23, 38108 Braunschweig, Deutschland (Registrierungsnummer: VR3441, Amtsgericht Braunschweig), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und auf Rückgabe von beweglichen Sachen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.